

Geschäftsverzeichnismr. 1444
Urteil Nr. 124/99 vom 25. November 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. März 1998 zur Regelung des Rechtes auf Freiheit der Informationsbeschaffung und der Sendung von Kurznachrichten durch Rundfunkanstalten, erhoben von der VoE Liga Beroepsvoetbal.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Oktober 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoE Liga Beroepsvoetbal, mit Vereinigungssitz in 1020 Brüssel, Houba de Strooperlaan 145, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. März 1998 zur Regelung des Rechtes auf Freiheit der Informationsbeschaffung und der Sendung von Kurznachrichten durch Rundfunkanstalten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. Oktober 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. November 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surlet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 8. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 11. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 11. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 7. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Liga Beroepsvoetbal, mit am 9. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 9. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 9. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 30. März 1999 und vom 27. September 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Oktober 1999 bzw. 16. April 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1999 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Juni 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1999

- erschienen
- . RA F. Jongen, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RÄin N. Van Laer *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Das angefochtene Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 17. März 1998 regelt das Recht auf Freiheit der Informationsbeschaffung und die Sendung von Kurznachrichten durch Rundfunkanstalten.

Gemäß Artikel 1 handelt es sich um einen Sachbereich der Gemeinschaften. In Artikel 2 werden eine Reihe von Begriffen beschrieben, wie « Inhaber der Exklusivität », « sekundäre Rundfunkanstalt », « Ereignis » und « Veranstalter ».

Artikel 3 führt den Grundsatz des Rechtes auf Freiheit der Informationsbeschaffung für alle Rundfunkanstalten, die zur Flämischen Gemeinschaft gehören oder von ihr anerkannt sind, ein.

In bezug auf Ereignisse, für die Exklusivrechte verliehen wurden, beinhaltet dieses Recht gemäß Absatz 2 dieses Artikels:

« a) den freien Zugang zum Ereignis, insofern es im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, soweit die Einrichtung, die das Ereignis in Brüssel-Hauptstadt veranstaltet, aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten ist, stattfindet;

b) das Recht, Aufnahmen zu machen, insofern das Ereignis im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, soweit die Einrichtung, die das Ereignis in Brüssel-Hauptstadt veranstaltet, aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten ist, stattfindet;

c) das Recht auf Kurznachrichten. »

Artikel 4 sieht in Ausnahmefällen für den Veranstalter die Möglichkeit vor, das Recht auf freien Zugang und Aufnahme aus Gründen der Sicherheit und der Vorbeugung einer Behinderung des Ablaufs des Ereignisses zu beschränken.

Gemäß Artikel 5 wird das Recht auf Kurznachrichten ausschließlich Nachrichtensendungen und regelmäßig im Programm vorgesehenen Magazinsendungen gewährt. Der Inhalt der Kurznachrichten wird autonom durch die Rundfunkanstalt festgelegt.

Artikel 6 besagt:

« Die Dauer der Kurznachrichten ist beschränkt auf die Zeit, die notwendig ist, um die erforderliche Information über das Ereignis zu senden, und sie darf insgesamt nicht mehr als drei Minuten Ton- und/oder Bildmaterial des Ereignisses umfassen.

Spezifisch für Wettbewerbe dürfen die Kurznachrichten über Spieltage des Wettbewerbs pro Sportdisziplin innerhalb einer Nachrichtensendung nie länger als sechs Minuten dauern. Für eine Magazinsendung darf die Dauer nicht länger sein als fünfzehn Minuten. Spezifische Modalitäten können von der Flämischen Regierung ausgearbeitet werden. »

Artikel 7 schreibt vor:

« § 1. Sekundäre Rundfunkanstalten sind grundsätzlich berechtigt, eigene Aufnahmen zu machen unter Beachtung des materiellen Vorrangs der Rundfunkanstalten, die Exklusivsenderechte erworben haben.

Für Sportereignisse ist dieses Recht jedoch auf die Aufnahme von Bildern am Rande des Ereignisses begrenzt. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht in dem Fall, wo die Inhaber von Exklusivrechten gegen das in § 2 Absatz 1 vorgesehene Recht verstoßen. Diese Einschränkung gilt ebenfalls nicht, wenn die Exklusivsenderechte für die Flämische Gemeinschaft nicht durch eine Rundfunkanstalt erworben wurde, die zur Flämischen Gemeinschaft gehört oder von ihr anerkannt wurde. Wenn die Inhaber des Exklusivsenderechts ihr Recht für ein Ereignis nicht ausüben, können die sekundären Rundfunkanstalten kostenlos Bilder vom Ereignis aufnehmen.

§ 2. Sekundäre Rundfunkanstalten sind berechtigt, gegen eine angemessene Entschädigung Aufnahmen und/oder Signale des Inhabers des Exklusivrechts zur Verfügung gestellt zu bekommen, dies im Hinblick auf Kurznachrichten.

Für Kurznachrichten in Nachrichtensendungen wird die Entschädigung entsprechend den technischen Kosten festgelegt. Für Kurznachrichten in Magazinsendungen können ebenfalls die Senderechte berücksichtigt werden.

§ 3. Im Falle der Übernahme von Signalen und/oder Aufnahmen wählt die sekundäre Rundfunkanstalt frei die Ton- und/oder Bildfragmente, mit denen sie ihre Kurznachrichten ausstattet. In bezug auf den Ton zu Bildfragmenten wird nur das Hintergrundgeräusch übertragen. »

Gemäß Artikel 8 muß die sekundäre Rundfunkanstalt im Falle der Übernahme von Signalen und/oder Aufnahmen das Logo des Inhabers des Exklusivrechts als Quellenangabe während der Kurznachrichten sichtbar angeben.

Artikel 9 besagt:

« § 1. Im Fall der Übernahme des Signals und/oder der Aufnahme des Inhabers des Exklusivrechts kann die sekundäre Rundfunkanstalt die Kurznachrichten senden, sobald der Inhaber des Exklusivrechts das Ereignis ganz oder teilweise, direkt oder indirekt, ein erstes Mal gebracht hat.

Wenn die sekundäre Rundfunkanstalt die Aufnahmen selbst gemacht hat, kann sie den Sendezeitpunkt frei bestimmen.

§ 2. Die Kurznachrichten dürfen nicht unabhängig vom aktuellen Ereignis erneut gesendet werden, außer wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen Inhalt und einem anderen aktuellen Ereignis besteht.

Die Kurznachrichten können in Rückblicksendungen erneut ausgestrahlt werden.

§ 3. Die Kurznachrichten können im Archiv aufbewahrt werden, dürfen jedoch nur unter den in §2 angeführten Bedingungen erneut ausgestrahlt werden.»

Artikel 10 erlaubt es den betroffenen Parteien, in gegenseitiger Absprache von den Bestimmungen der Artikel 6 bis 9 des Dekrets abzuweichen.

Das « Vlaams Commissariaat voor de Media » (Flämisches Medienkommissariat) ist durch Artikel 11 mit der Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets und der Ahndung der Verstöße dagegen durch die Rundfunkanstalten beauftragt. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels finden die Artikel 116*quater*, 116*septies* und 116*octies* der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen sinngemäß Anwendung.

Artikel 12 ermächtigt die Flämische Regierung zur Koordinierung der Bestimmungen des angefochtenen Dekrets mit denjenigen der Dekrete über Rundfunk und Fernsehen.

Gemäß Artikel 13 sind die Bestimmungen des Dekrets nicht anwendbar auf die vor dem 1. Januar 1998 geschlossenen Exklusivverträge.

Schließlich besagt Artikel 14, daß das Dekret am 1. Juli 1998 in Kraft tritt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

Was die Prozeßfähigkeit der klagenden Partei betrifft

A.1.1. Die klagende Partei sei eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, die am 4. Juni 1977 von vierzehn Fußballvereinen gegründet worden sei, die zu jenem Zeitpunkt in der ersten Division der belgischen Meisterschaft antraten. Die VoE Liga Beroepsvoetbal vereinige die belgischen Berufsfußballmannschaften und habe die Förderung und Entwicklung des Berufsfußballs in Belgien als Ziel. Sie Sorge unter anderem für die Ausrichtung von Meisterschaften, wie der *Nissan Cup*.

A.1.2. Die Flämische Regierung führt als Einrede an, daß die klagende Partei sich nicht auf die Rechtspersönlichkeit berufen könne, wenn nicht feststehe, daß alle Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck in bezug auf die Veröffentlichung eingehalten worden seien.

A.1.3. Die klagende Partei fügt dem Erwiderungsschriftsatz die Auszüge aus den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* bei, aus denen hervorgeht, daß jedes Jahr alle gesetzlichen Formvorschriften eingehalten wurden, insbesondere bezüglich der Identität der Mitglieder des Verwaltungsrates, die beschlossen haben, dieses Verfahren einzuleiten.

Gleichzeitig wird der Nachweis vorgelegt, daß die Liste der Mitglieder im August 1998 bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz Brüssel hinterlegt wurde.

In bezug auf das Interesse der klagenden Partei

A.2.1. Die VoE Liga Beroepsvoetbal erklärt, ein Interesse an der Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets zu haben, da es unmittelbar die Zukunft des belgischen Berufsfußballs bedrohe, den die klagende Partei fördern und entwickeln wolle.

Die Entschädigungen, die von Fernsehsendern für die Ausstrahlung von Bildern der Fußballspiele gezahlt würden, stellten den größten Teil des Einkommens der Berufsmannschaften dar.

Durch das Dekret werde der Wert der den Fernsehsendern gewährten Exklusivrechte verringert. Die Inhaber dieser Rechte würden die Möglichkeit zur Anpassung oder Kündigung der Verträge nutzen können, die unter

anderem von der VoE Liga Beroepsvoetbal mit *Canal Plus* und *Pronet Services* am 21. November 1996 sowie mit der R.T.B.F. und V.T.M. am 23. April 1998 unterschrieben worden seien.

Ein solcher Vertragsbruch werde zur Folge haben, daß der VoE Liga Beroepsvoetbal der bedeutendste Teil ihrer Einkünfte entgehen werde.

Das Dekret bedrohe die klagende Partei auch in ihrer Eigenschaft als Veranstalterin von Meisterschaften, wie dem *Nissan Cup*.

A.2.2. Die Flämische Regierung erklärt, sie sehe nicht ein, inwiefern eine Vereinigung von 14 Fußballclubs, die in der Saison 1996-1997 in der ersten Division der nationalen Fußballmeisterschaft angetreten seien, unmittelbar betroffen sein könne durch ein Dekret, das den Flämischen Rundfunkanstalten das Recht auf Freiheit der Informationsbeschaffung und Sendung von Kurznachrichten gewähre.

Nur die Inhaber von Exklusivsenderechten könnten unmittelbar betroffen sein. Der Veranstalter solcher Ereignisse werde nicht betroffen, außer eventuell durch Artikel 3 Absatz 2 a) und b) des Dekrets, wonach er den Zugang zu den von ihm veranstalteten Ereignis und die Anfertigung von Aufnahmen dulden müsse.

Die VoE Liga Beroepsvoetbal sei jedoch kein Veranstalter eines einzigen Ereignisses, denn die von ihr angeführten Meisterschaftsspiele würden durch Fußballclubs des Königlich belgischen Fußballverbandes, die ihr angeschlossen seien oder nicht, oder durch den Verband selbst veranstaltet. Die klagende Partei vertrete nicht alle Fußballvereine, die dem Königlich belgischen Fußballverband angeschlossen seien, während das Dekret sich nicht nur auf «Ereignisse» beziehe, die durch «Berufsclubs» ausgerichtet würden. Das Dekret beeinträchtige also in keiner Weise den Vereinigungszweck der VoE Liga Beroepsvoetbal. Hilfsweise sei das Interesse der klagenden Partei, falls sie doch als Veranstalterin betrachtet werden sollte, auf die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 a) und b) des Dekrets begrenzt.

Nach Auffassung der Flämischen Regierung werde die Behauptung der klagenden Partei, daß «das angefochtene Dekret unmittelbar die Zukunft des Berufsfußballs [bedroht]» und «die Organisation von Meisterschaften wie dem *Nissan Cup* unmöglich macht» weder belegt noch nachgewiesen; «wie ist dann zu erklären, daß weder der Königlich belgische Fußballverband, noch die einzelnen Clubs, noch irgendein (Berufs)Fußballspieler gegen das Dekret vorgehen?».

Die Flämische Regierung führt auch an, daß der Vertrag vom 23. April 1998 geschlossen worden sei, nach der Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt*. Etwaige Konflikte zwischen dieser Vereinbarung und dem Dekret würden nicht durch das Dekret verursacht. Der Vertrag sei ungeachtet des Dekrets geschlossen worden und sei ebenso wie derjenige mit *Canal Plus* weiterhin in Kraft.

A.2.3. Die VoE Liga Beroepsvoetbal erwidert, das angefochtene Dekret habe sehr wohl zur Folge, wenn nicht gar zum Ziel, die vermögensrechtliche Lage der Veranstalter und Teilnehmer an Ereignissen zu beeinflussen. Der belgische Fußballverband, die klagende Partei und die Clubs seien Veranstalter von Ereignissen, und die Clubs seien ebenfalls Teilnehmer an diesen Ereignissen.

Die klagende Partei führt an, sie bezwecke die Förderung und Entwicklung des Berufsfußballs und könne unmöglich alle Fußballmannschaften vertreten. Gemäß Artikel 3 der Satzung vereinige sie alle belgischen Fußballmannschaften und könne sie mit Zustimmung des Königlich belgischen Fußballverbandes (K.B.V.B.) Wettbewerbe unter den dem Verband angeschlossenen belgischen Berufsfußballmannschaften organisieren.

Der K.B.V.B. habe keine Klage eingereicht, weil das Dekret im wesentlichen den Berufsmannschaften einen Nachteil verursache und weil er gewußt habe, daß die Liga bereits eine Klage eingereicht habe. Keine einzige Berufsmannschaft habe aus eigener Initiative eine Klage eingereicht, da alle Mannschaften eben gemeinsam beschlossen hätten, die Klage über die Liga einzureichen, die ihr natürlicher Vertreter sei.

In bezug auf den Vertrag vom 23. April 1998 verweist die die klagende Partei darauf, daß die Verhandlungen darüber bereits seit mehr als einem Jahr liefen und daß er sich noch auf die Saison 1997-1998 bezogen habe, was zeige, daß die Parteien ihn früher zu unterzeichnen gehofft hätten.

A.2.4. Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, daß die klagende Partei tatsächlich das erforderliche Interesse aufweise, um die Nichtigkeitsklärung der Bestimmungen zu fordern, die den Zugang der Rundfunkanstalten zu solchen Sportveranstaltungen, deren Aufnahme und das Senden von Kurznachrichten regelten und die einen Einfluß auf die Einkünfte der belgischen Berufsfußballmannschaften haben könnten.

Zur Hauptsache

Was den ersten Klagegrund betrifft

A.3.1. Die VoELiga Beroepsvoetbal führt einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an, « indem das angefochtene Dekret dadurch, daß es die Veranstalter von Ereignissen dazu verpflichtet, anzunehmen, daß jedes audiovisuelle Medium berechtigt ist, Aufnahmen zu machen, die Handelsfreiheit der Fußballmannschaften verletzt, da diese nicht mehr frei mit den Sendern ihrer Wahl über ein Exklusivrecht verhandeln können ».

A.3.2. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei der Klagegrund mangels Darlegung unzulässig. Das gesamte Dekret werde angefochten, doch nur im fünften und sechsten Klagegrund sei zu erkennen, welche Bestimmungen gegen die im Dekret angeführte Rechtsvorschrift bzw. Rechtsvorschriften verstießen und in welcher Hinsicht dies geschehen sein solle.

Der Klagegrund entbehre auch einer faktischen Grundlage, denn das Dekret biete noch immer einen Spielraum für Exklusivverträge, und sei es nur für Direktsendungen oder für Berichterstattungen. Nachrichten von « sekundären Rundfunkanstalten » unterlägen Bedingungen, wobei auch das Recht des Exklusivitätsinhabers auf die Erstsending beachtet werden müsse. In bezug auf die Veranstalter sei das Recht auf Freiheit der Informationsbeschaffung darauf beschränkt, Bilder am Rande des Ereignisses aufzunehmen.

Die Flämische Regierung bemerkt ferner, daß die in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehene Handels- und Gewerbefreiheit keine absolute Freiheit sei. Es stelle sich nur die Frage, ob die Einschränkungen dieser Freiheit nicht eindeutig unvernünftig oder unverhältnismäßig seien, was im vorliegenden Fall nicht zutrefte.

Im übrigen bestehe der Klagegrund nach Auffassung der Flämischen Regierung lediglich aus einer Opportunitätskritik, auf die der Hof nicht eingehen könne.

A.3.3. In bezug auf den ersten Klagegrund richte die Regierung der Französischen Gemeinschaft sich nach dem Ermessen des Hofes.

A.3.4. Nach Auffassung der Wallonischen Regierung betreffe der Klagegrund das gesamte Dekret, da das Recht, Aufnahmen zu machen, untrennbar mit dem Recht auf Zugang und dem Recht auf Kurznachrichten verbunden sei. Aus der Verteidigung der Flämischen Regierung ergebe sich, daß sie die Beschwerden deutlich verstanden habe.

Nach Darlegung der Wallonischen Regierung sei mit dem Dekret die Umsetzung der europäischen Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 (die sogenannte Richtlinie « Fernsehen ohne Grenzen ») in das innerstaatliche Recht bezweckt worden, was ohne jeden Zweifel in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften falle und im übrigen nicht angefochten werde.

Die Wallonische Regierung verstehe jedoch nicht, warum das Dekret vorschreibe, daß es auf alle « Ereignisse » Anwendung finde, und insbesondere auf alle Fußballspiele, wogegen Artikel 3a der Richtlinie nur auf Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ausgerichtet sei; nur die wichtigsten Fußballspiele könnten dem Dekret vernünftigerweise unterliegen.

Insofern es nicht ausschließlich auf solche wichtigen Ereignisse anwendbar sei, verstoße das Dekret nach Auffassung der Wallonischen Regierung gegen die im Klagegrund angeführte Bestimmung.

A.3.5. Die klagende Partei erklärt, daß sie sich in den ersten vier Klagegründen tatsächlich auf das gesamte Dekret beziehe, dessen Bestimmungen allesamt miteinander verbunden seien. Möglicherweise müßten nur die Artikel 3 bis 9 für nichtig erklärt werden, doch die anderen Bestimmungen seien untrennbar damit verbunden und verlören dann jegliche Bedeutung.

Die VoE Liga Beroepsvoetbal führt an, es werde in Zukunft unmöglich sein, noch Verträge wie denjenigen vom 23. April 1998 zu schließen. Der Umstand, daß die V.R.T. - wahrscheinlich aus taktischen Gründen in Absprache mit der Flämischen Regierung - sich gegenüber V.T.M. noch nicht auf das Dekret berufe, bedeute noch nicht, daß sie künftig darauf verzichten werde. Sicher sei, daß in Zukunft keinerlei flämische Rundfunkanstalt noch einen solchen Vertrag werde abschließen wollen.

Die klagende Partei handele nicht nur als Veranstalterin von Wettbewerben, sondern auch als Vertreterin sämtlicher Mannschaften, die sowohl Veranstalter als auch Teilnehmer der professionellen Fußballspiele seien.

Die Flämische Regierung behaupte zu Unrecht, das Recht auf Freiheit der Informationsbeschaffung beschränke sich in bezug auf die Veranstalter auf Bilder am Rande des Ereignisses. Jede flämische Rundfunkanstalt besitze nicht nur das Recht, Bilder von den Wettbewerben zu senden, sondern auch Interviews zu senden, die sie selbst am Rande des Wettbewerbs aufgenommen habe. In beiden Aspekten werde gegen die Handelsfreiheit verstoßen.

Die klagende Partei führt an, ihre Freiheit sowie diejenige ihrer Mitglieder, Handel mit Fernsehsendem über die zeitversetzte Ausstrahlung von Bildern von professionellen Fußballspielen zu treiben, werde gänzlich zunichte gemacht. Dieser Handel stelle 313 Millionen Franken oder 57 Prozent der Einnahmen dar.

Außerdem verletze das Dekret die Freiheit, Handel mit den Zuschauern zu treiben, die den Spielen im Stadion beiwohnten; da alle Fernseh Zuschauer auf allen Sendern die wichtigsten Bilder sehen könnten, müßten die Berufsmannschaften die Eintrittskarten unter Preis verkaufen, um ihre Zuschauer zu behalten.

Das sogenannte Recht der Bürger auf Information, das mit dem Dekret angestrebt werde, habe keinerlei vertragsrechtliche oder verfassungsrechtliche Grundlage. In Ermangelung einer deutlichen Beschreibung des angestrebten Ziels seien die Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit eindeutig unverhältnismäßig.

A.3.6. Die Flämische Regierung erwidert der Wallonischen Regierung, das Dekret stelle keineswegs die Ausführung der Richtlinie « Fernsehen ohne Grenzen » dar, und die Zuständigkeit der Gemeinschaft werde nicht durch die Richtlinien der Europäischen Union oder gar die Beurteilung der « Bedeutung » von Ereignissen durch die Wallonische Regierung eingeschränkt.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.4.1. Gemäß diesem Klagegrund verstoße das angefochtene Dekret gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem « es in Wirklichkeit nicht bezweckt, die Freiheit der Informationsbeschaffung zu gewährleisten, sondern zum Ziel hat, den Wettbewerb zwischen Fernsehsendern zu organisieren und zu beschränken, während gemäß der im Klagegrund angeführten Bestimmung ' ferner (...) die Nationalbehörde allein zuständig ist für (...) das Wettbewerbsrecht (...) ' ».

A.4.2. Gemäß der Flämischen Regierung sei der zweite Klagegrund aus den gleichen Gründen wie der erste Klagegrund nicht zulässig in Ermangelung einer Darlegung.

Die Flämische Regierung führt weiterhin an, der Klagegrund sei faktisch mangelhaft, da er in keinem Zusammenhang zu dem im Sondergesetz erwähnten Wettbewerbsrecht stehe. Im übrigen sei das Dekret in gleicher Weise auf alle flämischen Rundfunkanstalten anwendbar, und keine von ihnen werde in eine günstigere oder ungünstigere Lage versetzt als ihre Wettbewerber.

Hilfsweise sei diese Einschränkung, insofern der Hof eine Einschränkung des Wettbewerbs zwischen diesen Rundfunkanstalten erkennen sollte, nicht offensichtlich unverhältnismäßig im Lichte der Zielsetzung des Dekrets, nämlich die Gewährleistung der Informationsfreiheit.

A.4.3. Gemäß der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei das Dekret im Rahmen der Verwirklichung des Rechtes auf kulturelle und soziale Entfaltung, das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung gewährleistet werde, und im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie « Fernsehen ohne Grenzen » zu sehen.

Das Dekret gehe weiter als die durch die Richtlinie auferlegten Verpflichtungen, doch für die wichtigen Ereignisse im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie seien strengere Regeln vorgesehen, um der Öffentlichkeit einen weitgehenden Zugang zu den Fernsehsendungen zu sichern. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft habe der Dekretgeber seine Zuständigkeit folglich nicht überschritten. Die angeprangerten Folgen für den Wettbewerb zwischen den Fernsehmachern hätten noch keinen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zur Folge; die Auswirkungen seien unmittelbar mit der Ausübung der Gemeinschaftszuständigkeit verbunden, insofern die Gemeinschaft das Recht eines jeden auf Zugang zu den Bildern der kulturellen Produktion gewährleiste.

A.4.4. Nach Auffassung der Wallonischen Regierung sei der Klagegrund ausreichend deutlich.

Die Wallonische Regierung führt an, das Dekret bezwecke nach dem Vorbild der Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» die Sicherung eines weitgehenden Zugangs der Öffentlichkeit zu den Fernsehsendungen.

Sie führt an, daß die Gemeinschaften aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes Bestimmungen über Angelegenheiten beschließen könnten, für die sie nicht zuständig seien, die jedoch zur Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig seien.

Hierzu sei es jedoch erforderlich, daß der Sachbereich sich für eine differenzierte Regelung eigne - was der Fall sei - und daß die Auswirkungen auf diesen Sachbereich selbst nur gering blieben. Wie in bezug auf den ersten Klagegrund bemerkt die Wallonische Regierung, das Dekret sei im vorliegenden Fall nicht ausschließlich auf Ereignisse anwendbar, die für die Gesellschaft sehr wichtig seien. Insofern das Dekret in nicht marginaler Weise auf die föderale Zuständigkeit für das Wettbewerbsrecht übergreife, werde gegen die im Klagegrund angeführte Bestimmung verstoßen.

A.4.5. Wie in bezug auf den ersten Klagegrund sei die klagende Partei bereit, die Tragweite der Klage auf die Artikel 3 bis 9 des Dekrets zu beschränken, doch es sei nach wie vor festzustellen, daß die übrigen Bestimmungen im Falle einer Nichtigkeitsklärung jegliche Bedeutung verlieren würden.

Nach Darstellung der VoE Liga Beroepsvoetbal irre sich die Regierung der Französischen Gemeinschaft, wenn sie das Dekret als Umsetzung von Artikel 3a der Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» ansehe. Die Flämische Regierung führe selbst an, daß diese Bestimmung bereits durch Artikel 76 der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen umgesetzt worden sei, jedoch nicht durch das angefochtene Dekret.

Nach Auffassung der klagenden Partei sei es deutlich, daß die im Dekret erwähnten Ereignisse nicht mit den Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung im Sinne von Artikel 3a der Richtlinie gleichzusetzen sei.

Doch nach ihrem Dafürhalten führe die Flämische Regierung zu Unrecht an, das Dekret habe nichts mit dem Wettbewerbsrecht zu tun. Die Wettbewerbspolitik beziehe sich nicht nur darauf, daß Wettbewerber bevorteilt würden oder nicht, sondern auch auf Korrekturen des freien Marktes für alle Beteiligten. Die klagende Partei bemerkt, daß die Flämische Regierung selbst von der Einschränkung von Monopolen spreche, was in jedem Fall eine Form der Regelung des Wettbewerbs sei.

Zur Hauptsache schließt sich die VoE Liga Beroepsvoetbal dem Standpunkt der Wallonischen Regierung in bezug auf die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes an; der Einfluß der Regelung auf das Wettbewerbsrecht zwischen Rundfunkanstalten sei nicht marginal, und der Übergriff auf die föderale Zuständigkeit könne daher nicht mit dem obenerwähnten Artikel 10 gerechtfertigt werden.

A.4.6. Wie in bezug auf den ersten Klagegrund entgegnet die Flämische Regierung der Wallonischen Regierung, das Dekret stelle keineswegs die Ausführung der Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» dar und die Befugnis der Gemeinschaft werde nicht durch die Richtlinien der Europäischen Union oder gar durch die Beurteilung der «Bedeutung» von Ereignissen durch die Wallonische Regierung eingeschränkt.

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.5.1. In diesem Klagegrund wird ein Verstoß gegen Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die Reform der Institutionen angeführt, «ausgelegt im Lichte von Artikel 16 der Verfassung, da das angefochtene Dekret bezweckt, die Inhaber von Rechten in bezug auf Bilder von Sportwettbewerben zu enteignen, und dies sogar zugunsten von Privatpersonen, ohne daß eine Zielsetzung der Gemeinnützigkeit angestrebt wird, ohne daß die anwendbaren gesetzlichen Verfahren eingehalten werden und ohne daß den enteigneten Eigentümern eine angemessene und vorherige Entschädigung gewährt wird».

A.5.2. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei auch dieser Klagegrund unzulässig in Ermangelung einer Darlegung.

Der Klagegrund entbehre außerdem einer faktischen Grundlage, da das Dekret nach ihrem Dafürhalten nicht irgendeine Enteignung vorsehe. In jedem Fall könne die Verwendung von Eigentum im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden, und Artikel 7 § 2 Absatz 2 des Dekrets sehe bestimmte Entschädigungen vor. Im übrigen könne die öffentliche Hand von den durch eine Regelung betroffenen Privatbürgern Opfer verlangen, die im vorliegenden Fall nicht eindeutig ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig seien.

Auf den Vorwurf der klagenden Partei, wonach das Dekret keinerlei Eingreifen eines Richters und keinerlei Gerichtsverfahren vorsehe, entgegnet die Flämische Regierung, daß die Gemeinschaften hierfür nicht zuständig seien und daß der Dekretgeber nicht gezwungen gewesen sei, ein Gerichtsverfahren zur Entschädigung vorzusehen.

A.5.3. In bezug auf diesen Klagegrund richte sowohl die Regierung der Französischen Gemeinschaft als auch die Wallonische Regierung sich nach dem Ermessen des Hofes.

A.5.4. In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrundes wiederholt die klagende Partei ihren im Rahmen des ersten und des zweiten Klagegrundes dargelegten Standpunkt.

In bezug auf die faktische Grundlage des Klagegrundes führt die klagende Partei an, daß mit der Regelung der Kurznachrichten zwangsweise ein Miteigentum geschaffen werde zwischen den ursprünglichen Inhabern der Rechte an den Bildern der wichtigsten Spielphasen und der Gesamtheit der Rundfunkanstalten. Dieses zwangsweise entstandene Miteigentum könne nur als ein vollständiger Besitzentzug der klagenden Partei und ihrer Mitglieder angesehen werden. Die betreffenden Bilder verlören jeglichen vermögensrechtlichen Wert, da niemand mehr bereit sein werde, noch einen Preis für diese Rechte zu zahlen, wenn das Dekret einem jeden sechs bis fünfzehn Minuten Sendezeit sichere.

Die VoE Liga Beroepsvoetbal ist der Auffassung, das Dekret beinhalte viel mehr als die Einführung einer Dienstbarkeit, und man könne nicht behaupten, das Dekret verfolge ein allgemeines Ziel.

Nach Darlegung der klagenden Partei führe die Flämische Regierung zu Unrecht an, mit den in Artikel 7 § 2 des Dekrets vorgesehenen Entschädigungen werde die Vorschrift von Artikel 16 der Verfassung erfüllt, denn diese Entschädigungen kämen nicht den Veranstaltern zugute, die im Besitz der Betriebsrechte seien und die ihres Eigentums an den betreffenden Bildern beraubt würden, sondern den Rundfunkanstalten.

Schließlich habe die Flämische Gemeinschaft nach Einschätzung der klagenden Partei keine Instanz und kein Verfahren schaffen müssen, sondern habe man lediglich das gesetzlich vorgesehene Gerichtsverfahren einzuhalten brauchen.

In bezug auf den vierten Klagegrund

A.6.1. Die VoELiga Beroepsvoetbal führt auch einen Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung an, « und insbesondere gegen den Grundsatz, wonach die Grundrechte und -freiheiten eine ausschließliche Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers sind, insofern das angefochtene Dekret dazu dient, ein Recht auf freie Informationsbeschaffung zu bestätigen und zu organisieren ».

A.6.2. Auch der vierte Klagegrund sei nach Darlegung der Flämischen Regierung nicht zulässig in Ermangelung einer deutlichen Darlegung, im vorliegenden Fall nicht nur, weil nicht präzisiert sei, gegen welche Bestimmungen des Dekrets der Klagegrund gerichtet sei, sondern auch, weil nicht zu erkennen gegeben werde, gegen welche Regel verstoßen worden sei; es bestehe nämlich kein « Grundsatz, wonach die Grundrechte und -freiheiten eine ausschließliche Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers sind ».

Nach Auffassung der Flämischen Regierung seien «Grundrechte » als solche keine Zuständigkeit, die durch die Verfassung oder kraft derselben ausschließlich einem bestimmten Gesetzgeber anvertraut worden sei, und gehörten sie ebensowenig zu den Restzuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers. « Daß auch die Dekretgeber sich auf das Gebiet der Grundrechte begeben können, ergibt sich ferner aus verschiedenen Bestimmungen der Verfassung selbst, in denen ihnen ausdrücklich der Auftrag erteilt wird, die Modalitäten der Ausübung von Grundrechten und -freiheiten festzulegen. »

Die Flämische Regierung zitiert ferner das ausführliche Gutachten der vereinigten Kammern des Staatsrates zum Dekretsentwurf, die auch zu der Schlußfolgerung gelangt seien, daß der Dekretgeber zuständig sei.

Der Vergleich, den die klagende Partei mit dem Urteil Nr. 14/91 des Hofes anstelle, sei nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht zutreffend. « Der Hof hat die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers, das Recht auf Gegendarstellung in - übrigens allen - Medien zu regeln, nämlich nicht aus irgendeiner vorbehaltenen föderalen Zuständigkeit für Grundrechte und -freiheiten abgeleitet, sondern daraus, daß der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften nicht diese ' Institution ' des Rechts auf Gegendarstellung ' zum Schutz der Person, das eine notwendige Folge der Pressefreiheit und der freien Meinungsäußerung ist, ' übertragen hat. » Im vorliegenden Fall handele es sich nicht um das Recht auf Gegendarstellung, sondern um das Recht auf Informationsbeschaffung und Sendung von Kurznachrichten, das nicht Außenstehenden, sondern den Rundfunk- und Fernsehanstalten selbst gewährt worden sei und ein aktives Auftreten ihrerseits voraussetze.

A.6.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, der Staatsrat habe in seinem Gutachten zum Dekretsentwurf erklärt, die Gemeinschaften und Regionen regelten die Rechte und Freiheiten in den Sachbereichen, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörten, und der Hof habe in seinem Urteil Nr. 54/96 die Meinung vertreten, daß die Gemeinschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeit für kulturelle Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung, das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung festgelegt sei, ergreifen könnten.

Die kulturellen Rechte umfaßten nicht nur das Recht auf Unterricht, sondern auch den Zugang der Bürger zur kulturellen Produktion und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen kulturellen Leben, das auch in Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewährleistet werde.

A.6.4. Die Wallonische Regierung richte sich in bezug auf diesen Klagegrund nach dem Ermessen des Hofes.

A.6.5. Die VoE Liga Beroepsvoetbal wiederholt in bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrundes ihren zu den drei vorherigen Klagegründen angeführten Standpunkt.

Nach Darlegung der klagenden Partei behaupte die Flämische Regierung zu Unrecht, daß der Klagegrund außerdem in Ermangelung einer Beschreibung der zuständigkeitsverteilenden Bestimmung, gegen die angeblich verstoßen würde, unzulässig sei; der im vorliegenden Fall mißachtete Grundsatz sei untrennbar mit dem Grundsatz verbunden, wonach die Gemeinschaften und Regionen keine andere Zuständigkeit hätten als diejenigen, die ihnen ausdrücklich zugeteilt worden seien.

Zur Hauptsache bemerkt die klagende Partei, daß nur die Regierung der Französischen Gemeinschaft das Recht auf Freiheit der Informationsbeschaffung als ein kulturelles Recht im Sinne von Artikel 23 der Verfassung betrachte. Die in diesem Artikel der Verfassung vorgesehenen Rechte seien persönliche Rechte schlechthin. Ferner sei Artikel 23 nirgendwo in den parlamentarischen Vorarbeiten oder im Schriftsatz der Flämischen Regierung als Zuständigkeitsgrundlage angeführt.

Die Argumentation der Flämischen Regierung erweise sich als nicht überzeugend. Das Gutachten des Staatsrates hindere den Hof nicht daran zu prüfen, ob das Dekret im Widerspruch zu den Regeln der Zuständigkeitsverteilung stehe oder nicht.

Die Flämische Regierung widerspreche sich auch selbst, wenn sie einerseits die zuständigkeitsrechtliche Grundlage in Artikel 127 § 1 der Verfassung und in Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sehe, jedoch andererseits in ihrem fünften Klagegrund behaupte, daß « mit dem angefochtenen Dekret keine kulturellen Angelegenheiten [...] geregelt werden ».

Die klagende Partei schlußfolgert, daß der Dekretgeber sehr wohl die Anerkennung eines vorgeblichen Grundrechtes angestrebt habe, ohne jedoch auf die Bestätigung dieses Grundsatzes durch den föderalen Gesetzgeber zu warten.

In bezug auf den fünften Klagegrund

A.7.1. In diesem Klagegrund wird ein Verstoß gegen Artikel 127 § 2 der Verfassung angeführt, «da Artikel 3 des angefochtenen Dekrets das Recht des freien Zugangs und das Recht, Aufnahmen zu machen, auf Ereignisse zur Anwendung bringt, die im Gebiet niederländischer Sprache oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt stattfinden, insofern die veranstaltende Einrichtung von ihrer Organisation her als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend anzusehen ist».

A.7.2. Die Flämische Regierung führt an, der Klagegrund beruhe eindeutig auf einem Mißverständnis; die territoriale Anwendung des Dekrets werde nämlich nicht an erster Stelle durch den Ort bestimmt, an dem Ereignisse stattfänden, sondern durch die Rundfunkanstalten, « die zur Flämischen Gemeinschaft gehören oder von ihr anerkannt sind » (Artikel 2 1° und 2° des Dekrets). Auch der Staatsrat habe den Standpunkt vertreten, daß dies ein adäquater Verbindungspunkt für die Ausübung der territorialen Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft sei.

In bezug auf die den Veranstaltern von Ereignissen auferlegten Verpflichtungen, insbesondere bei den « Brüsseler » Ereignissen, « sind jedoch nicht die 'Aktivitäten' des Veranstalters relevant, da durch das angefochtene Dekret keine kulturellen Angelegenheiten oder kein Unterricht *dieses Veranstalters* geregelt werden ». Im vorliegenden Fall sei die Verbindung zur Flämischen Gemeinschaft nur aus ihrer Organisation abzuleiten. Die Merkmale eines Ereignisses als « Aktivität » reichten nicht aus, um eine ausschließliche Standortbestimmung vorzunehmen, wie der Hof es erfordere.

Die Flämische Regierung führt auch an, daß die in diesem Klagegrund angefochtenen Teile des Dekrets im übrigen vom Gutachten des Staatsrates abgeleitet worden seien.

A.7.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft vertritt den Standpunkt, daß mit dem Dekret ein kultureller Sachbereich im Sinne von Artikel 127 § 1 der Verfassung geregelt werde und daß das Dekret folglich nur für Einrichtungen, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt niedergelassen seien, Gesetzeskraft habe, wenn sie von ihren Aktivitäten her als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend anzusehen seien.

« Mit der Zuerkennung eines Rechtes auf freien Zugang zu Aufnahmen von Ereignissen, die im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt stattfinden, insofern die Einrichtung, die das Ereignis veranstaltet, von ihrer Organisation her als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend angesehen werden kann, hat das angefochtene Dekret eindeutig gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften verstoßen, insbesondere gegen Artikel 127 § 2 der Verfassung. »

A.7.4. Die Wallonische Regierung schließt sich dem Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft an.

A.7.5. Nach Auffassung der klagenden Partei sei die Erklärung der Flämischen Regierung bezüglich der Grundlagen des Dekrets verwirrend. Bereits oben habe sich erwiesen, daß zwischen der Behauptung, das Dekret

beruhe auf den Zuständigkeiten für Kultur, und der heutigen Behauptung, mit dem Dekret würden keine kulturellen Angelegenheiten geregelt, ein Widerspruch bestehe.

Das Dekret betreffe ohne jeden Zweifel eine kulturelle Angelegenheit und keine personenbezogene Angelegenheit. Es habe daher nicht bestimmen dürfen, daß es auf Veranstalter von Ereignissen mit Sitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt anwendbar sei unter Berücksichtigung ihrer Aktivitäten und nicht ihrer Organisation. Dabei sei es nach Auffassung der VoE Liga Beroepsvoetbal unwesentlich, ob der Verstoß sich aus einer Anregung des Staatsrates ergeben würde.

A.7.6. Nach Auffassung der Flämischen Regierung beruhe der Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regierung auf dem gleichen Mißverständnis, das bereits in der Klageschrift enthalten sei.

Das Dekret regele keine kulturelle Angelegenheit Brüsseler Einrichtungen, sondern Angelegenheiten von Rundfunkanstalten, die durch die Flämische Gemeinschaft anerkannt seien und denen das Recht gewährt werde, Aufnahmen zu machen. Sie könnten dieses Recht zwar ebenfalls in Brüssel ausüben, aber dann ausschließlich bei Ereignissen, die durch Flämische Einrichtungen veranstaltet würden.

A.7.7. Nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft weise die Flämische Regierung nicht nach, in welcher Hinsicht das Dekret einen personenbezogenen Sachbereich betreffe, obwohl dies der einzige sei, in dem das Kriterium der « Organisation » der Einrichtung geltend gemacht werden könne.

Da das Dekret nicht auf Artikel 128 § 2 der Verfassung fuße und die Flämische Regierung anerkenne, daß das Dekret im Rahmen der in Artikel 127 § 1 der Verfassung vorgesehenen kulturellen Zuständigkeiten beschlossen worden sei, sei der fünfte Klagegrund nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft begründet.

A.7.8. Auch die Wallonische Regierung ist der Auffassung, daß das Dekret keine personenbezogene Angelegenheit regele, sondern eine kulturelle, deren Anwendungsgebiet ausschließlich durch Artikel 127 § 1 der Verfassung festgelegt werde, so daß der Klagegrund begründet sei.

In bezug auf den sechsten Klagegrund

A.8.1. Im letzten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht, « indem der flämische Dekretgeber durch Einführung eines Rechtes auf Sendung von Kurznachrichten mit gleicher Dauer von drei Minuten, ohne der besonderen Beschaffenheit des Ereignisses Rechnung zu tragen, zu Unrecht eine gleiche Behandlung von Veranstaltern von Ereignissen vorgesehen hat, die objektiv betrachtet unterschiedlicher Art sind ».

A.8.2. Die Flämische Regierung geht davon aus, daß der Klagegrund gegen den Satzteil «und darf insgesamt nicht mehr als drei Minuten Ton- und/oder Bildmaterial des Ereignisses umfassen » in Artikel 6 Absatz 1 des Dekret gerichtet sei.

Sie führt an, daß im vorliegenden Fall nicht von ungleichen, sondern von gleichen Situationen die Rede sei. « Die klagende Partei übersieht nämlich, daß das angefochtene Dekret nur die Freiheit der Informationsbeschaffung ('*news access*') behandelt und *per definitionem* somit *kurze* Nachrichten oder nachträgliche Berichterstattung, wobei die Beschaffenheit des Ereignisses keinerlei Rolle spielt. Kein einziger Fußballfreund wird dem Stadion fernbleiben, weil er nach Ablauf des Spiels *vielleicht* im Fernsehen einen Bericht von *höchstens* drei Minuten zu sehen bekommt. » Nach Auffassung der Flämischen Regierung hat sich herausgestellt, daß die Zuschauer in der Praxis nur bei einer vollständigen und vorher angekündigten Übertragung das Fernsehen vorziehen, was für den Inhaber des Exklusivrechts keinen Unterschied ausmacht wegen seines « Rechtes auf Erstausstrahlung ».

Ferner sei nicht einzusehen, warum noch immer Exklusivverträge abgeschlossen und eingehalten würden, obschon den Ereignissen nach Darstellung der klagenden Partei durch die « Dreiminutenregel das Wesentliche entnommen wird ».

Da die Zeit für « Kurznachrichten » auf die erforderliche Zeit begrenzt sei, um die notwendige Information über das Ereignis zu senden, wobei außerdem eine Höchstdauer von drei Minuten gelte, sei es nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht sinnvoll, einen zusätzlichen Unterschied zu machen.

Im übrigen führt die Flämische Regierung an, daß der Klagegrund eine Reihe von politischen Anregungen enthalte (nicht über alle Spiele berichten, nicht alle Tore zeigen, usw.), die nicht durch den Hof zu beurteilen seien und die nicht der Zielsetzung des angefochtenen Dekrets entsprächen, nämlich das Recht des Bürgers auf Information.

A.8.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Wallonische Regierung richten sich in bezug auf diesen Klagegrund nach dem Ermessen des Hofes.

A.8.4. Die klagende Partei ficht die oben angeführte These (A.8.2) der Flämischen Regierung an.

Nach Auffassung der VoE Liga Beroepsvoetbal bewirke die besondere Beschaffenheit des Fußballsportes, daß dies das einzige Ereignis sei, bei dem sich das Wesentliche in drei Minuten Bildmaterial zusammenfassen lasse, so daß nur die Veranstalter und Teilnehmer von Fußballspielen in solch radikaler Weise die Beeinträchtigung ihrer Handelsfreiheit und ihres Eigentumsrechtes erlitten. Wegen dieser Besonderheit könnten die Veranstalter von Fußballspielen eine besondere Behandlung durch den Dekretgeber beanspruchen.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage

Bezüglich der Prozeßfähigkeit der klagenden Partei

B.1.1. Die Flämische Regierung bringt vor, daß die VoE Liga Beroepsvoetbal nicht über die erforderliche Fähigkeit verfüge, als Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit vor Gericht aufzutreten, solange sie nicht die Erfüllung der die Publizität betreffenden Voraussetzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Erwerbszweck und an gemeinnützige Einrichtungen nachweise.

B.1.2. Eine Kopie der Satzung der klagenden Partei, so wie sie in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, lag bereits der Klageschrift bei.

Ihrem Erwidierungsschriftsatz hat die VoE Liga Beroepsvoetbal auch eine Abschrift der Auszüge aus den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* bezüglich der Identität der Verwaltungsratsmitglieder sowie eine von der Kanzlei des Gerichts erster Instanz Brüssel ausgestellte Bescheinigung, aus der die dortselbst erfolgte Hinterlegung der Mitgliederliste der Vereinigung für das Jahr 1998 hervorgeht, beigelegt.

B.1.3. Da die Publizitätserfordernisse erfüllt sind, wird die Einrede zurückgewiesen.

Bezüglich des Interesses der klagenden Partei

B.2.1. Die Flämische Regierung macht auch geltend, daß die klagende Partei nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweise.

B.2.2. Die VoE Liga Beroepsvoetbal bezweckt laut ihrer Satzung die Förderung und Entwicklung des Berufsfußballs in Belgien. Ihr Vereinigungszweck kann durch das angefochtene Dekret, das sich auf die Informationsbeschaffung bei öffentlichen Ereignissen - einschließlich der Fußballspiele - bezieht, unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen werden.

B.2.3. Die Unzulässigkeitseinrede wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des Gegenstands des angefochtenen Dekrets

B.3. Der einzige Zweck des angefochtenen Dekrets besteht darin, den Rundfunkanstalten, die zur Flämischen Gemeinschaft gehören oder von ihr anerkannt wurden, die Berichterstattung über für die Öffentlichkeit zugängliche Ereignisse zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn die Person oder Vereinigung, die das Ereignis veranstaltet, die betreffenden Senderechte einer oder mehreren Rundfunkanstalten vorbehalten hat.

Bestimmungen mit dieser Tragweite gehören in der Regel zu jenen, die Teil der Regelung des Sachbereichs « Rundfunk und Fernsehen » sind, für den kraft Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Gemeinschaften zuständig sind.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

B.4.1. In ihrem vierten Klagegrund bringt die klagende Partei vor, daß sich das Dekret insgesamt auf Grundrechte und -freiheiten beziehe - eine Angelegenheit, die zur Restkompetenz der Föderalbehörde gehöre.

Da dieser Klagegrund, falls er angenommen werden sollte, zur weitestgehenden Nichtigerklärung führen würde, wird er an erster Stelle geprüft.

B.4.2. Artikel 19 der Verfassung gewährleistet die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun. Laut Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließt das Recht auf freie Meinungsäußerung « die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen » ein. Laut Artikel 19 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte schließt dieselbe Freiheit jene ein, « Informationen und Gedankengut jeder Art [...] sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben ».

B.4.3. Mit den angefochtenen Bestimmungen ist der Dekretgeber aktiv gegen Exklusivverträge vorgegangen, die die Ausübung der durch die vorgenannten Bestimmungen gewährleisteten Freiheit einschränken.

B.4.4. Die Tatsache, daß die Verfassung und internationale Verträge Grundrechte und -freiheiten anerkennen, bedeutet keineswegs, daß die Regelung derselben an sich nur Sache der Föderalbehörde wäre. Es ist Sache einer jeden Behörde, ihre Beachtung zu gewährleisten, indem sie sie bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten konkret gestaltet.

B.4.5. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.5.1. In diesem Klagegrund macht die VoE Liga Beroepsvoetbal den Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geltend, « indem das angefochtene Dekret dadurch, daß es die Veranstalter von Ereignissen dazu verpflichtet, anzunehmen, daß jedes audiovisuelle Medium berechtigt ist, Aufnahmen zu machen, die Handelsfreiheit der Fußballmannschaften verletzt, da diese nicht mehr frei mit den Sendern ihrer Wahl über ein Exklusivrecht verhandeln können ».

B.5.2. Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VI. Was die Wirtschaftspolitik betrifft:

[...]

In wirtschaftlichen Angelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie er durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt wird. »

Obwohl Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 im Rahmen der Zuteilung von Zuständigkeiten bezüglich der Wirtschaft an die Regionen zu sehen ist, gilt diese Bestimmung als ausdrückliche Äußerung des Willens des Sondergesetzgebers, eine einheitliche Grundregelung der Organisation der Wirtschaft in einem integrierten Markt aufrechtzuerhalten.

Deshalb haben auch die Gemeinschaften bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit zu beachten.

B.5.3. Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit ausgelegt werden. Der zuständige Gesetzgeber kann dazu veranlaßt werden - sei es im Wirtschaftssektor oder in anderen Sektoren -, die Handlungsfreiheit der betroffenen Personen und Unternehmen einzuschränken, was sich notwendigerweise auf die Handels- und Gewerbefreiheit auswirkt. Die Gemeinschaften würden nur gegen die Handels- und Gewerbefreiheit im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen, wenn sie diese Freiheit einschränken würden, ohne daß hierzu irgendeine Notwendigkeit besteht, oder wenn diese Einschränkung eindeutig nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen oder den Grundsatz in solcher Weise beeinträchtigen würde, daß die Wirtschafts- und Währungsunion dadurch bedroht wäre.

B.5.4.1. Die Verfasser des Vorschlags, der zum angefochtenen Dekret führen sollte, wiesen darauf hin, daß die öffentliche Hand einschreiten müsse, um das Recht auf Information zu schützen:

« Aufgrund der europäischen und internationalen Entwicklungen im Medienbereich ist davon auszugehen, daß innerhalb kürzerer Zeit, als vielfach angenommen wird, zusätzliche kommerzielle Sender in Flandern auf dem Bildschirm erscheinen werden. Wenn man berücksichtigt, was sich im Ausland ereignet hat, kann man nahezu mit Sicherheit sagen, daß im gegenseitigen Wettbewerb schneller und mehr als bisher zur Waffe des Exklusivvertrags gegriffen werden dürfte. [...]

Die Folgen der Exklusivverträge liegen klar auf der Hand. Sie rufen nicht nur eine Kostenspirale hervor, sondern stellen vor allem eine ernsthafte Bedrohung für das Recht auf Information dar, indem das Recht auf Freiheit der Informationsbeschaffung - auch für die Schriftpresse - beeinträchtigt wird. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 82-1, S. 2)

In der Begründung ihres Vorschlags nehmen die Verfasser Bezug auf aktuelle Beispiele von Einschränkungen der Exklusivrechte in Deutschland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz sowie auf die Empfehlung Nr. R(91) 5 des Ministerkomitees des Europarates vom 11. April 1991, die einen Anspruch auf auszugsweise Ausstrahlung wichtiger Ereignisse, für die ein Exklusivrecht gilt, vorsieht (ebenda, S. 2).

Während der Vorarbeiten wurde von einem der Verfasser des Vorschlags «betont, daß das verfolgte Prinzip bei der Einreichung seines Dekretsvorschlags im allgemeinen Interesse liegt. Jeder Zuschauer hat Anspruch auf Kenntnisnahme von Information von allgemeinem Interesse. Dies ist für dieses Mitglied von wesentlicher Bedeutung » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 82-7, S. 6 - siehe auch ebenda, S. 19, und *Ann.*, Flämisches Parlament, 3. März 1998, S. 15).

B.5.4.2. Der Dekretgeber hat für alle zur Flämischen Gemeinschaft gehörenden oder von ihr anerkannten Rundfunkanstalten eine Möglichkeit der Berichterstattung über für die Öffentlichkeit zugängliche Ereignisse garantieren wollen, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Senderechte einer oder mehreren Rundfunkanstalten vorbehalten sind.

B.5.5.1. Hinsichtlich der Ereignisse, für welche Exklusivsenderechte verliehen worden sind, wird in Artikel 3 Absatz 2 des Dekrets präzisiert, daß das Recht auf Informationsbeschaffung für die Rundfunkanstalten, die zur Flämischen Gemeinschaft gehören oder von ihr anerkannt sind, den freien Zugang zum Ereignis umfaßt, sowie das Recht, dort Aufnahmen zu machen oder Kurznachrichten zu senden.

Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, verhindert das Dekret weder den Abschluß von Exklusivverträgen noch die freie Wahl des Vertragspartners. Allerdings schränkt es die Tragweite solcher Verträge ein, indem sekundären Rundfunkanstalten das Recht auf Aufnahme oder Kurznachrichten erteilt wird, und zwar gemäß den Bedingungen und Modalitäten, die im Dekret festgelegt sind:

- Die Kurznachrichten sind nur gestattet in Nachrichtensendungen und in regelmäßig im Programm vorgesehenen Magazinsendungen (Artikel 5). Die Kurznachrichten dürfen nicht unabhängig vom aktuellen Ereignis erneut gesendet werden, außer wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dessen Inhalt und einem anderen aktuellen Ereignis besteht, oder in Rückblicksendungen (Artikel 9 § 2). Die Dauer der Kurznachrichten ist beschränkt auf die Zeit, die notwendig ist, um die erforderliche Information über das Ereignis zu senden, und sie darf insgesamt nicht mehr als drei Minuten Ton- und/oder Bildmaterial des Ereignisses umfassen (unter « Ereignisse » sind laut Artikel 2 4° « für die Öffentlichkeit zugängliche Ereignisse » zu verstehen). Spezifisch für Wettbewerbe dürfen die Kurznachrichten über Spieltage des Wettbewerbs pro Sportdisziplin innerhalb einer Nachrichtensendung nie länger als sechs Minuten dauern. Für eine Magazinsendung darf die Dauer nicht länger sein als fünfzehn Minuten. Spezifische Modalitäten können von der Flämischen Regierung ausgearbeitet werden (Artikel 6).

- Eine sekundäre Rundfunkanstalt, die eigene Aufnahmen macht, muß den materiellen Vorrang der Rundfunkanstalten, die Exklusivsenderechte erworben haben, beachten. Für Sportereignisse ist das Recht, eigene Aufnahmen zu machen, grundsätzlich auf die Aufnahme von Bildern am Rande des Ereignisses begrenzt (Artikel 7 § 1). Wenngleich das Recht auf Zugang und Aufnahme in Ausnahmefällen beschränkt werden kann, ist der Vorrang jener Rundfunkanstalten, die Exklusivsenderechte erworben haben, zu beachten (Artikel 4).

- Die sekundären Rundfunkanstalten sind berechtigt, im Hinblick auf Kurznachrichten gegen eine im Dekret vorgesehene Entschädigung Aufnahmen oder Signale des Inhabers bzw. der Inhaber des Exklusivrechts zur Verfügung gestellt zu bekommen (Artikel 7 § 2), unter Beachtung des Erstsenderechts des Inhabers bzw. der Inhaber des Exklusivrechts (Artikel 9 § 1) sowie unter sichtbarer Angabe des Logos des Inhabers bzw. der Inhaber des Exklusivrechts als Quellenangabe während der Kurznachrichten (Artikel 8). Des weiteren können die betroffenen Parteien in gegenseitiger Absprache von den Bestimmungen der Artikel 6 bis 9 des Dekrets abweichen (Artikel 10).

- Die Bestimmungen des Dekrets sind nicht anwendbar auf die vor dem 1. Januar 1998 geschlossenen Exklusivverträge (Artikel 13).

B.5.5.2. Aus den vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, daß der Dekretgeber ein Gleichgewicht herbeiführen wollte zwischen einerseits der den Rundfunkanstalten, die zur Flämischen Gemeinschaft gehören oder von ihr anerkannt sind, gebotenen Möglichkeit der freien Informationsbeschaffung in bezug auf für die Öffentlichkeit zugängliche Ereignisse und andererseits der Berücksichtigung der Interessen der Veranstalter von Ereignissen und der Rundfunkanstalten, die für diese Ereignisse ein Exklusivsenderecht erworben haben. Nachdem auf der einen Seite die Einschränkung des betreffenden Exklusivrechts im allgemeinen Interesse erforderlich ist und auf der anderen Seite der Dekretgeber eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz des Exklusivsenderechts ergreift, hat er die Handelsfreiheit im vorliegenden Fall nicht in offensichtlich unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

B.5.6. Die Wallonische Regierung behauptet, der flämische Dekretgeber sei jedoch über das Notwendige hinausgegangen, soweit das Dekret - das nach Ansicht der intervenierenden Partei die

europäische Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 (die sogenannte Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen») in das innerstaatliche Recht umsetzen soll - auf alle «Ereignisse» Anwendung finde, und insbesondere auf alle Fußballspiele, wogegen Artikel 3a der Richtlinie nur auf Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ausgerichtet sei, so daß nur die wichtigsten Fußballspiele dem Dekret vernünftigerweise unterliegen könnten.

Obwohl die sogenannte Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» während der Vorarbeiten mehrmals zur Sprache gekommen ist (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 82-2, SS. 31-33, ebenda, Nr. 82-7, SS. 5-6, und *Ann.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 29 vom 3. März 1998, S. 15), stellt das Dekret nicht die Umsetzung von Artikel 3a der Richtlinie dar. Dieser Artikel wurde durch die Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997 eingefügt und durch Artikel 35 des Dekrets vom 28. April 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Mai 1998, SS. 16172 ff.) in der Flämischen Gemeinschaft konkretisiert (siehe nunmehr Artikel 76 der Dekrete über Rundfunk und Fernsehen).

B.5.7. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.6.1. Gemäß diesem Klagegrund würde das angefochtene Dekret gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoßen, indem «es in Wirklichkeit nicht bezweckt, die Freiheit der Informationsbeschaffung zu gewährleisten, sondern zum Ziel hat, den Wettbewerb zwischen Fernsehsendern zu organisieren und zu beschränken, während gemäß der im Klagegrund angeführten Bestimmung 'ferner (...) die Nationalbehörde allein zuständig ist für (...) das Wettbewerbsrecht (...)».

B.6.2. Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

«Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VI. Was die Wirtschaftspolitik betrifft:

[...]

Ferner ist die Föderalbehörde allein zuständig für:

[...]

4. das Wettbewerbsrecht und das Recht bezüglich der Handelspraktiken, mit Ausnahme der Vergabe von Qualitätszeichen und Herkunftsbezeichnungen regionaler oder lokaler Art; ».

B.6.3. Den Vorarbeiten zum Sondergesetz zufolge umfaßt das Wettbewerbsrecht alle Gesetze und Verordnungen, die Vorschriften zur Gewährleistung einer wirksamen Konkurrenz unter den Marktteilnehmern enthalten. Beispielsweise wurde Bezug genommen auf den königlichen Erlaß Nr. 62 vom 13. Januar 1935 zur Ermöglichung der Einführung einer Wirtschaftsregelung der Produktion und des Vertriebs, auf das Gesetz vom 27. Mai 1960 über den Schutz gegen Mißbrauch der Wirtschaftsmacht sowie auf den Entwurf, aus dem das Gesetz vom 5. August 1991 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs hervorgehen sollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988, Nr. 516/6, S. 134).

B.6.4. Wie bereits oben dargelegt wurde, bezweckt das Dekret, innerhalb des Sachbereichs des Rundfunks und des Fernsehens, für den die Gemeinschaften kraft Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zuständig sind, den Rundfunkanstalten, die zur Flämischen Gemeinschaft gehören oder von ihr anerkannt sind, die Möglichkeit der Berichterstattung über für die Öffentlichkeit zugängliche Ereignisse zu gewährleisten.

B.6.5. Die Dekretsbestimmungen können dazu führen, daß die Inhaber von Exklusivrechten infolge der freien Informationsbeschaffung durch sekundäre Rundfunkanstalten eine Beeinträchtigung ihrer Exklusivität erleiden, aber diese Folge ist die zwangsläufige und nebensächliche Auswirkung der Ausübung der eigenen Zuständigkeit in einer Angelegenheit, die sich zu einer differenzierten Regelung eignet.

Soweit die angefochtenen Bestimmungen die Angelegenheit des Wettbewerbs berühren, kann sich der Dekretgeber auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen berufen.

B.6.6. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.7.1. In diesem Klagegrund wird ein Verstoß gegen Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die Reform der Institutionen angeführt, «ausgelegt im Lichte von Artikel 16 der Verfassung, da das angefochtene Dekret bezweckt, die Inhaber von Rechten in bezug auf Bilder von Sportwettbewerben zu enteignen, und dies sogar zugunsten von Privatpersonen, ohne daß eine Zielsetzung der Gemeinnützigkeit angestrebt wird, ohne daß die anwendbaren gesetzlichen Verfahren eingehalten werden und ohne daß den enteigneten Eigentümern eine angemessene und vorherige Entschädigung gewährt wird ».

B.7.2. Die Veranstalter von Ereignissen und die Rundfunkanstalten, die Inhaber des Exklusivrechts sind, müssen sich zwar damit abfinden, daß die zur Flämischen Gemeinschaft gehörenden oder von ihr anerkannten Rundfunkanstalten freien Zugang zu diesen Ereignissen sowie ein Recht, dort Aufnahmen zu machen und Kurznachrichten zu senden, erhalten. Die sich aus den

angefochtenen Bestimmungen ergebenden Einschränkungen sind jedoch nicht als eine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung zu bewerten.

B.7.3. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des fünften Klagegrunds

B.8.1. In diesem Klagegrund wird ein Verstoß gegen Artikel 127 § 2 der Verfassung angeführt, «da Artikel 3 des angefochtenen Dekrets das Recht des freien Zugangs und das Recht, Aufnahmen zu machen, auf Ereignisse zur Anwendung bringt, die im Gebiet niederländischer Sprache oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt stattfinden, insofern die veranstaltende Einrichtung von ihrer Organisation her als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend anzusehen ist ».

B.8.2. Wie bereits oben dargelegt wurde, ist der Dekretgeber im vorliegenden Fall zuständig aufgrund der ihm zugewiesenen Angelegenheit in bezug auf Rundfunk und Fernsehen. Diese Angelegenheit wird durch Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 als kulturelle Angelegenheit im Sinne von Artikel 127 § 1 Nr. 1 der Verfassung bezeichnet.

B.8.3. Hinsichtlich des örtlichen Anwendungsbereichs der in Artikel 127 § 1 der Verfassung ins Auge gefaßten Angelegenheiten bestimmt Paragraph 2 dieses Artikels:

« Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind. »

B.8.4. Artikel 3 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets gewährleistet « jeder zur Flämischen Gemeinschaft gehörenden oder von ihr anerkannten Rundfunkanstalt » ein Recht auf freie Informationsbeschaffung. Diese freie Informationsbeschaffung bezieht sich auf «Ereignisse », d.h. laut der in Artikel 2 Nr. 4 des Dekrets enthaltenen Definition «für die Öffentlichkeit zugängliche Ereignisse ».

Der in diesem Klagegrund ins Auge gefaßte Artikel 3 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« In bezug auf Ereignisse, für die Exklusivrechte verliehen wurden, beinhaltet dieses Recht:

a) den freien Zugang zum Ereignis, insofern es im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, soweit die Einrichtung, die das Ereignis in Brüssel-Hauptstadt veranstaltet, aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten ist, stattfindet;

b) das Recht, Aufnahmen zu machen, insofern das Ereignis im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, soweit die Einrichtung, die das Ereignis in Brüssel-Hauptstadt veranstaltet, aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten ist, stattfindet;

c) das Recht auf Kurznachrichten. »

B.8.5. Das Dekret gewährleistet lediglich das Recht auf freie Informationsbeschaffung für «zur Flämischen Gemeinschaft gehörende oder von ihr anerkannte Rundfunkanstalten ».

Unter Berücksichtigung des sachlichen Zuständigkeitsbereichs in bezug auf Rundfunk und Fernsehen erlaubt es dieses Kriterium, die Dekretsregelung in sachdienlicher Weise innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der Flämischen Gemeinschaft zu lokalisieren.

B.8.6. Kraft Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Dekrets können die zur Flämischen Gemeinschaft gehörenden oder von ihr anerkannten Rundfunkanstalten den freien Zugang und das Recht, Aufnahmen zu machen, innerhalb der im Dekret festgelegten territorialen Grenzen geltend machen.

Hinsichtlich des in Buchstabe c) gewährleisteten Rechts auf Kurznachrichten wurde der örtliche Anwendungsbereich des Dekrets jedoch nicht festgelegt. Daraus ergibt sich aber nicht, daß die zur Flämischen Gemeinschaft gehörenden oder von ihr anerkannten Rundfunkanstalten das Recht auf Kurznachrichten erzwingen könnten, was Rundfunkanstalten, für die die Flämische Gemeinschaft nicht zuständig ist, oder Ereignisse, die außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Dekretgebers stattfinden, betrifft.

In Verbindung mit der Gesamtheit der Dekretsbestimmungen und unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Dekretgebers, so wie diese aus den Vorarbeiten ersichtlich wird, ist diese Bestimmung dahingehend aufzufassen, daß zur Flämischen Gemeinschaft gehörende oder von ihr anerkannte Rundfunkanstalten das Recht auf Kurznachrichten nur angesichts zur Flämischen Gemeinschaft gehörender oder von ihr anerkannter Rundfunkanstalten, die für Ereignisse

Exklusivsenderechte für die Flämische Gemeinschaft erworben haben, geltend machen können, allerdings in diesem Fall auch ohne Rücksicht darauf, wo diese Ereignisse stattfinden.

So betrachtet bleibt der Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) des Dekrets auf die « zur Flämischen Gemeinschaft gehörenden oder von ihr anerkannten Rundfunkanstalten » beschränkt und demzufolge innerhalb des durch Artikel 127 § 2 der Verfassung festgelegten örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Dekretgebers.

B.8.7. Hinsichtlich des Rechts auf freien Zugang sowie des Rechts, Aufnahmen zu machen, bestimmt das Dekret in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b) ausdrücklich, daß es sich auf jedes Ereignis bezieht, das im niederländischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, soweit die Einrichtung, die das Ereignis in Brüssel-Hauptstadt veranstaltet, « aufgrund ihrer Organisation » als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten ist, stattfindet.

Was die kulturellen Angelegenheiten betrifft, wie im vorliegenden Fall, gelten die Gemeinschaftsdekrete im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt nur in bezug auf die dort errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer « Tätigkeiten » als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind (Artikel 127 § 2 der Verfassung). Demgegenüber hängt kraft Artikel 128 § 2 der Verfassung die Zugehörigkeit solcher Einrichtungen zu einer Gemeinschaft aufgrund ihrer « Organisation » mit dem örtlichen Anwendungsbereich der Gemeinschaftsdekrete bezüglich der personenbezogenen Angelegenheiten zusammen.

Soweit aus dem Dekret Verpflichtungen hervorgehen würden, die kraft der Buchstaben a) und b) von Artikel 3 Absatz 2 angesichts im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteter Einrichtungen gelten würden, die aufgrund ihrer Organisation - nicht aber aufgrund ihrer Tätigkeiten - als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind, ist das Dekret mit einer Überschreitung der örtlichen Zuständigkeit behaftet und ist es insofern für nichtig zu erklären.

Hinsichtlich des sechsten Klagegrunds

B.9.1. In diesem letzten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht, « indem der flämische Dekretgeber durch Einführung eines Rechtes auf

Sendung von Kurznachrichten mit gleicher Dauer von drei Minuten, ohne der besonderen Beschaffenheit des Ereignisses Rechnung zu tragen, zu Unrecht eine gleiche Behandlung von Veranstaltern von Ereignissen vorgesehen hat, die objektiv betrachtet unterschiedlicher Art sind ». Die VoE Liga Beroepsvoetbal ist der Meinung, daß die Veranstalter von Fußballspielen eine besondere Behandlung beanspruchen könnten.

B.9.2. Das Dekret erteilt den zur Flämischen Gemeinschaft gehörenden oder von ihr anerkannten Rundfunkanstalten ein Recht auf Kurznachrichten in bezug auf Ereignisse, in Nachrichtensendungen und in regelmäßig im Programm vorgesehenen Magazinsendungen. Artikel 6 präzisiert: « Die Dauer der Kurznachrichten ist beschränkt auf die Zeit, die notwendig ist, um die erforderliche Information über das Ereignis zu senden, und sie darf insgesamt nicht mehr als drei Minuten Ton- und/oder Bildmaterial des Ereignisses umfassen ».

B.9.3. Das Dekret ist anwendbar auf alle « Ereignisse », die in seinem Artikel 2 4° als « für die Öffentlichkeit zugängliche Ereignisse » definiert werden. Das Recht auf Kurznachrichten gilt ohne Unterschied zwischen Fußballspielen und anderen Ereignissen.

B.9.4. Der Hof kann eine gleiche Behandlung nur mißbilligen, wenn zwei Kategorien von Personen, die sich in bezug auf die beanstandete Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf identische Weise behandelt werden, ohne daß dafür eine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.9.5. Hinsichtlich der Dauer der Kurznachrichten gibt es zwischen den Veranstaltern von Fußballspielen und den Veranstaltern von anderen Ereignissen keinen derartigen Unterschied, daß sich für den Dekretgeber daraus die Verpflichtung ergäbe, für die erstgenannte Kategorie eine spezifische Regelung vorzusehen.

Im Gegensatz zur Behauptung der klagenden Partei wird nicht ersichtlich, daß Fußballsport « das einzige Ereignis ist, bei dem sich das Wesentliche in drei Minuten Bildmaterial zusammenfassen läßt ».

Der Dekretgeber hat außerdem die Interessen der Veranstalter von Sportwettbewerben und der Exklusivitätinhaber solcher Ereignisse berücksichtigt; Artikel 6 Absatz 2 des Dekrets bestimmt nämlich: « Spezifisch für Wettbewerbe dürfen die Kurznachrichten über Spieltage des Wettbewerbs pro Sportdisziplin innerhalb einer Nachrichtensendung nie länger als sechs Minuten dauern. Für eine Magazinsendung darf die Dauer nicht länger sein als fünfzehn Minuten. Spezifische Modalitäten können von der Flämischen Regierung ausgearbeitet werden ».

Daraus ergibt sich, daß der Dekretgeber nicht offensichtlich unvernünftig gehandelt hat, indem er die Dauer der Kurznachrichten für Fußballspiele wie für andere Sportveranstaltungen gleicherweise geregelt hat.

B.9.6. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Buchstaben a) und b) von Artikel 3 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 17. März 1998 zur Regelung des Rechtes auf Freiheit der Informationsbeschaffung und der Sendung von Kurznachrichten durch Rundfunkanstalten für nichtig, soweit sie sich auf im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichtete Einrichtungen beziehen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zur Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. November 1999.

Der stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

B. Renauld

G. De Baets